

Bildungsurlaub für Schüler – kann schön teuer werden

Mit Bussen von bis zu mehreren Tausend Franken können Schulgemeinden der Pflicht zum regelmässigen Schulbesuch die nötige Nachachtung verschaffen.

Reisen bildet, wird sich der Vater dieses Kindes gedacht haben. Er meldete seine Tochter zwecks «Wegzug» ins Ausland ordnungsgemäss bei der Wohngemeinde ab. Seine Tochter sollte zusammen mit der Mutter auf den Philippinen für rund drei Monate die Lebenswirklichkeit der Verwandtschaft in der zweiten Heimat vermittelt bekommen. Die Schulpflicht vor Ort wurde mit den Behörden angeblich geregelt. Der Aufenthalt hatte keinen Feriencharakter, da das Kind vom philippinischen

Scharf kalkulierende Eltern rechnen heutzutage die Busse bei der Buchung der Ferien bereits mit ein. Das Reiseschnäppchen kommt häufig zusammen mit der Busse noch günstiger, als wenn der gleiche Flug ein paar Tage später in der Hochsaison bezahlt werden muss.

Wohnsitz aus eine ziemlich beschwerliche Geschäftsreisetätigkeit absolvierte und somit eine Lebensschulung in seinem zweiten Heimatland mitbekam. Das Verwaltungsgericht St.Gallen folgte dieser Argumentation nicht und bestätigte die Busse der Vorinstanz wegen Verletzung der Schulpflicht von CHF 1000.–. Hinzu kamen Entscheidungsgebühren von CHF 2000.–.

Gemäss Artikel 62 Bundesverfassung sorgen die Kantone für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht. Das Recht, eine Schule besuchen zu dürfen, stellt für die Kinder und Jugendlichen auch eine Pflicht dar. Nebst dem Kind sind auch die Eltern unmittelbar verpflichtet. Sie dürfen ihrem Kind den Grundschulunterricht nicht verbieten oder es dabei behindern, sondern müssen es zum regelmässigen Schulbesuch anhalten. Verletzen sie diese Aufgabe, so kennen praktisch alle Kantone das Instrument der Ordnungsbusse. Diese Bussen können je nach Kanton bis zu CHF 5000.– betragen. Bussen ermöglichen es den Schulbehörden mit dem notwendigen Druck dem regelmässigen Schulbesuch rasch und wirksam durch eine spürbare Sanktion Nachachtung zu verschaffen. Die Schulpflicht wird dort erfüllt, wo sich das Kind regelmässig aufhält.

Ein abgelehntes Urlaubsge-such kann gemäss Urteil des Verwaltungsgerichts auch nicht durch die Pro-Forma-Abmeldung auf der Wohngemeinde umgangen werden. Es bestand offensichtlich nie die Absicht, dass Mutter und Kind die Schweiz endgültig verlassen, um auf den Philippinen sesshaft zu werden. Nach rund drei Monaten fand eine erneute Anmeldung des Kindes in der Schweiz statt. Der Vater selber meldete sich gar nie ab. Die ganzen Umstände des Falles liessen darauf schliessen, dass

die Tochter trotz Landesabwesenheit in der Schweiz schulpflichtig blieb.

Die Absenz des Kindes war somit geplant und hätte vorgängig bewilligt werden müssen. Eine solche Bewilligung lag nicht vor. Die Eltern üben während der Ehe die elterliche Sorge gemeinsam aus. Es wäre in der Verantwortung des Vaters gewesen, dafür zu sorgen, dass seine Tochter am Unterricht teilnimmt. Das Gericht kam zum Schluss, dass die verhängte Busse sowohl rechts- als auch verhältnismässig war, zumal es sich um einen Wiederholungsfall handelte.

Scharf kalkulierende Eltern rechnen heutzutage die Busse bei der Buchung der Ferien bereits mit ein. Das Reiseschnäppchen kommt häufig zusammen mit der Busse noch günstiger, als wenn der gleiche Flug ein paar Tage später in der Hochsaison bezahlt werden muss. Dieser Praxis hat das Obergericht Zürich einen Riegel geschoben. Es erhöhte eine Busse wegen Verletzung der Schulpflicht von CHF 100.– auf CHF 500.–.

Den widerrechtlich generierten Vermögensvorteil – die Kostenersparnis für den günstigeren Flug – dürfen Schulbehörden im Rahmen einer Ausgleichs-einziehung bei der Bussenhöhe berücksichtigen. Das Gericht begründete die Bussenerhöhung zudem damit, einen geordneten Schulbetrieb sicherzustellen und alle Kinder gleich zu behandeln.

Viele Schulen haben auf die sich stark veränderten Lebens- und Ferienbedingungen von Familien reagiert. Eltern können für kurzfristige Absenzen Jokertage nutzen und einzelne Schulen erlauben es, das Kind zum Beispiel alle drei Jahre pro Stufe auch einmal für eine ganze Woche auf Antrag vom Unterricht zu befreien. Trotzdem kommt es immer wieder vor, dass Eltern noch während

der Schulzeit ihrer Kinder eine längere gemeinsame Reise unternehmen wollen. In den Anträgen wird regelmässig darauf verwiesen, sie würden den verpassten Stoff mit dem Kind erarbeiten. Zudem würden der gemeinsame Aufenthalt und das Reisen die Eltern-Kind-Beziehung massiv stärken. Der pädagogische Mehrwert liegt auf der Hand, denn Reisen bildet wirklich. Schulbehörden könnten solch individuelle Gesuche ohne Angst vor einem Präjudiz bewilligen. Hat eine Behörde in einem Fall eine vom Gesetz abweichende Einzelfallentscheidung getroffen, gibt dies dem Privaten, der sich in der gleichen Lage befindet, grundsätzlich keinen Anspruch darauf, ebenfalls abweichend von der Norm behandelt zu werden. Massgebend dürfte immer die individuelle Begründung sein.

Peter Hofmann,
fachstelle schulrecht

Weiter im Text

- Urteil Obergericht Zürich vom 22. Oktober 2012
- Urteil Verwaltungsgericht St.Gallen vom 12. April 2011

Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh», Goldermühlestrasse 2, Postfach 65, 9405 Goldach, Tel. 071 845 16 86, info@schulrecht.ch, www.schulrecht.ch

Von Peter Hofmann erschien im Verlag LCH: «Recht handeln, Recht haben», 82 Seiten A4, Fr. 29.80.

Bestellungen: www.lch.ch